

TARIFORDNUNG



Grafschafter Parkraum Management GmbH
ein Unternehmen der Bentheimer Eisenbahn AG

gültig ab 01.August 2025

...durchgehend für Sie geöffnet.

die ersten 20 Minuten (Ausfahrt ohne Entwertung möglich)	Frei
Parkgebühren (1. Stunde)	1,70 €
jede weitere Stunde	2,20 €
Tageshöchstsatz (pro Einfahrt)	8,50 €
Verlorener Parkschein	20,00 €

Einstellbedingungen...

1. Mietvertrag

Der Vermieter stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (KFZ) zur Verfügung. Dem Benutzer wird dadurch das Abstellen eines KFZ ohne Anhänger gestattet. Mit Annahme des Einstellscheins (Parkschein, Codekarte etc.) und Einfahren in die Parkeinrichtung bzw. Abschluss eines Dauerparkervertrages kommt ein Mietvertrag zustande. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des KFZ sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Mietpreis Einstelldauer

- 2.1 Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Tarifordnung.
- 2.2 Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter das Parkobjekt unverzüglich zu verlassen. Dazu hat er sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu seinem KFZ zu begeben und die Parkeinrichtung über die Ausfahrten zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorganges neu berechnet und fällig.
- 2.3 Das KFZ kann nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden.
- 2.4 Die Höchsteinstelldauer beträgt vier Wochen soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist.
- 2.5 Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das KFZ auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des KFZ ein in der Tarifordnung entsprechend festgelegtes Entgelt zu. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder, wenn dieser ihm nicht bekannt ist, den Halter des KFZ schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das KFZ zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z. B. über die Auskunft der KFZ-Zulassungsstelle ermitteln kann.
- 2.6 Bei Verlust des Einstellscheins oder der Ausfahrkarte ist der maximale Mietpreis entsprechend der aushängenden Tarifordnung für 24 Stunden zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer als 24 Stunden nach. Zusätzlich werden bei Verlust oder Beschädigung von Plastikkarten (Codekarten etc.) die in der Tarifordnung genannten Entgelte pro Stück sofort fällig.
- 2.7 Beschädigte oder unbrauchbare Plastikkarten sind gegen sofortige Zahlung des in der Tarifordnung festgelegten Entgeltes an den Vermieter zurückzugeben. Bei missbräuchlicher Benutzung der Codekarte wird diese gesperrt und eingezogen. Das bereits gezahlte Parkentgelt wird nicht erstattet.
- 2.8 Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

3. Haftung des Vermieters

- 3.1 Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihm, seinem Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.

- 3.2 Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertrag nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

- 3.3 Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem KFZ vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal des Vermieters über die markierten Sprech- und Notrufanlagen am Kassensystem oder an der Ausfahrteinrichtung mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Sprech- und Notrufanlagen niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Mieter sie dem Vermieter innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Sonstige Schäden seines KFZ muss der Mieter dem Vermieter ebenfalls innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

- 3.4 Die durch fahrlässiges Verhalten begründete Haftung des Vermieters ist im Hinblick auf Sach- und Vermögensschäden auf 100.000,00 € je Schadensfall begrenzt.

4. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den gemeinen Gebrauch der Parkeinrichtung hinaus geht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung.

5. Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten KFZ des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

6. Benutzungsbestimmungen für das Parkhaus an der Euregio-Klinik

Es muss im Schritttempo gefahren werden. Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen sind zu beachten. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.
In der Parkeinrichtung ist verboten:

- 6.1 Das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskates, Skateboards und ähnlichen Geräten und deren Abstellung.
- 6.2 Der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes KFZ und gültigem Parkausweis.
- 6.3 Das Rauchen und die Verwendung von Feuer.

- 6.4 Die Vorname von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug.
- 6.5 Die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufenlassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen.
- 6.6 Das Betanken des Fahrzeuges.
- 6.7 Das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfalls insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern.
- 6.8 Der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorganges hinaus.
- 6.9 Die Einstellung des Fahrzeuges mit undichtem Tank-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehälter und Vergaser sowie anderen den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden.
- 6.10 Die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge.
- 6.11 Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierung wie z. B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen oder auf schraffierten Flächen.
- 6.12 Das unberechtigte Belegen von als reserviert gekennzeichneten Stellplätzen.
Bei Zuwiderhandlung behält sich der Betreiber vor, ein Hausverbot auszusprechen. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 100,00 €.
- 6.13 Das Abstellen von Elektro- oder Hybridfahrzeugen nach einem Unfall oder von beschädigten Fahrzeugen.

7. Abschleppen

Stellt der Mieter sein KFZ entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist der Vermieter berechtigt, das KFZ auf Kosten des Mieters umzustellen bzw. abzuschleppen. Neben den Kosten für das Umstellen bzw. Abschleppen hat der Mieter eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 € zu bezahlen.

8. Parkgeldhinterziehung und Automatenbetrug

Im Falle von Parkgeldhinterziehung oder Automatenbetrug wird ein erhöhtes Parkgeld gem. Tarifordnung erhoben. Parallel dazu wird eine Strafanzeige erfolgen.

9. Bildaufzeichnung

Es erfolgt eine Bildaufzeichnung in den Parkieranlagen zur Betriebsführung. Ebenfalls erfolgt eine Bildaufzeichnung an den Eingangs- und Ausfahrtsschranken des Parkhauses. Auf die diesbezügliche Datenschutzerklärung wird verwiesen.

Bildaufzeichnung
im Parkhaus